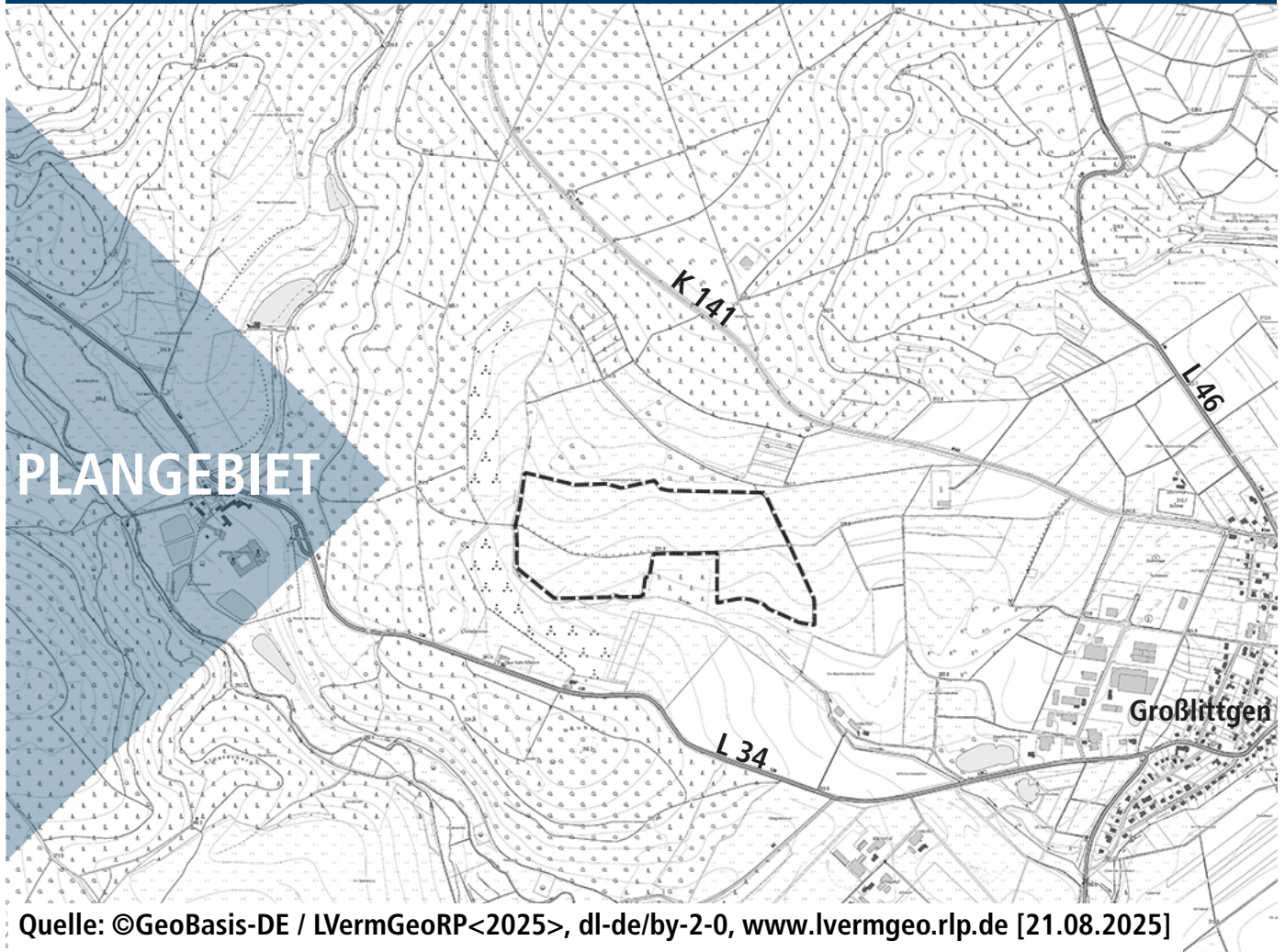


Teil B: Textteil

Freiflächen-Fotovoltaikanlage

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Großlittgen,
Verbandsgemeinde Wittlich-Land



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [21.08.2025]

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Großlittgen
Himmeroder Straße 12
54534 Großlittgen

Stand der Planung: 22.08.2025

Vorentwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Großlittgen, den ____.

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV})	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage), - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, - Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	Siehe Plan. Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) dürfen die Photovoltaikmodule maximal 4,0 m über das heutige Gelände hinausragen. Die Unterkante der Module darf eine Höhe von 0,8 m über natürlicher Geländeoberkante nicht unterschreiten. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand: 17.06.2025). Zwischenwerte sind zu interpolieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich. Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) maximal 7.100 qm betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubare Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen (Batteriespeicher), Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

4. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, hier: Schutzstreifen Dürrbach	Siehe Plan. Gem. § 31 LWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung (Dürrbach) entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Die wasserrechtlichen Ge- und Verbote (v. a. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG) sowie die Bewirtschaftungsziele für Gewässer sind zu beachten. Zu genehmigungspflichtigen Anlagen gehören auch Veränderungen der Bodenoberfläche. Der 10 m breite Schutzstreifen beidseits der Uferlinie des Dürrbaches ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
5. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Betriebsparkplätze	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Private Grünflächen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG erforderlich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Siehe Plan. Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen ist eine 5 m breite und dichte Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10. Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Siehe Plan. Die innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen bestehenden Gehölzbestände sind dauerhaft erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
11. Folgenutzung	Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.	§ 9 Abs. 2 BauGB
12. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
13. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Zauanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Um die negativen Auswirkungen der Zauanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zauanlage in gedeckten Farbtönen zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

14. Nachrichtliche Übernahme	Wasserschutzgebiet Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 120 "Großlittgen-Butterwies", amtl. Nr. 405101042. Es sind die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zum Schutz des Grund- und Trinkwassers zu beachten: • Nach Möglichkeit keine Trafos innerhalb der abgegrenzten WSG 120 vorsehen, • Aufstellort der Trafos nicht in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (mind. 10 m Abstand) oder im Bereich starkregengefährdeter Gebiete, • Transformatoren müssen nach den geltenden Bestimmungen der AwSV aufgestellt, betrieben und unterhalten werden, d.h.: • in den Trafos, sofern möglich, Verzicht auf wassergefährdende Stoffe (Trockentransformatoren oder Ester befüllte Transformatoren), • ansonsten vollständige Rückhaltung des gesamten Volumens wassergefährdender Stoffe mittels Auffangwannen, • Aus Sicht eines vorbeugenden Gewässerschutzes ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) zur Aufwuchsbekämpfung zu verzichten, • Eine Beweidung mittels Schafen, Ziegen etc. ist im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis einschließlich Oktober möglich, dabei ist der Tierbesatz zur Fläche (max. 1 GV/ha ~ 4 -5 Schafe/ha) um Trittschäden oder dauerhafte Schäden der Grasnarbe zu vermeiden, • Die Grünflächenpflege kann auch durch Mähen erfolgen, das Mähgut ist dann jedoch abzufahren, • Eine Reinigung der Solarmodule mit Spezialreiniger oder der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist unzulässig, • Die Kabeltrasse zur Anbindung der FFPV-Anlage und des Trafos sowie dessen Aufstellort sind mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.	§ 9 Abs. 6 BauGB
15. Hinweise	Artenschutz • Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Bodenschutz • Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. • Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. • Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Denkmalschutz • Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 19 DSchG Rheinland-Pfalz. Drainageleitungen • Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagearten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.	

Geologiedatengesetz (GeolDG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz

- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Starkregenvorsorge

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.
- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> einsehbar.
- Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Ortsgemeinde Großlittgen sieht für den Planbereich keine spezifischen Maßnahmen vor. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

15.2.	Gesicherte Erschließung • Der Geltungsbereich ist über gewidmete Feldwirtschaftswege (Flurstück-Nr. 122) an die K 141 und somit an das klassifizierte Verkehrsnetz angeschlossen. Diese Erschließung wird über eine dingliche Sicherung der Zuwegungsparzellen über eine Grundbucheintragung gesichert. Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land möglich.	
-------	--	--